

2.2 Relevante Festzuschüsse

Im Folgenden werden die in Bezug auf die Wiederherstellung und Erneuerung von Suprakonstruktionen infrage kommenden Festzuschüsse dargestellt und erläutert.

Seit der Einführung der befundbezogenen Festzuschüsse hat der gesetzlich krankenversicherte Patient grundsätzlich Anspruch auf eine Bezuschussung entsprechend der jeweiligen Befundsituation und behält diesen auch dann, wenn er sich für eine Versorgung mit einer Suprakonstruktion entscheidet.

Dies ist nicht nur der Fall, wenn es sich um eine Erstversorgung mit Implantaten und Suprakonstruktionen handelt, sondern auch bei Erneuerungen bzw. Wiederherstellungen von implantatgetragendem Zahnersatz.

Für die Bezuschussung von Suprakonstruktionen, die erneuert bzw. wiederhergestellt werden müssen, wurde mit [Befundklasse 7](#) eine eigene Befundklasse beschlossen, die Festzuschüsse für die [Reparatur bzw. Wiederherstellung sowohl von festsitzenden Suprakonstruktionen als auch von implantatgetragendem herausnehmbarem Zahnersatz](#) vorsieht.

2

Für erneuerungsbedürftige Kronen, Brücken und Prothesen auf Implantaten (Suprakonstruktionen) gilt die Befundklasse 7.



Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen, denn bei der [Erneuerung einer Suprakonstruktion mit vorliegender Befundveränderung](#) wird der Fall als [Erstversorgung](#) gewertet.

Als Befundveränderung zählt das Einbeziehen von x, kx, tx, f und ww. In diesen Fällen sind keine Festzuschüsse nach der Befund-Nr. 7 anzusetzen, stattdessen sind die Befundklassen 2–4 zutreffend.

Übersicht zur Wahl der infrage kommenden Befundklassen

	Befundklasse 7	Befundklasse 2–4
Anzusetzen	<ul style="list-style-type: none"> • für Wiederherstellungen (Reparaturen) vorhandener Suprakonstruktionen <ul style="list-style-type: none"> – festsitzend: Befund-Nrn. 7.3, 7.4 – herausnehmbar: Befund-Nr. 7.7 • für identische Erneuerungen ohne Befundveränderung <ul style="list-style-type: none"> – festsitzend: Befund-Nrn. 7.1, 7.2 – herausnehmbar: Befund-Nrn. 7.5, 7.6 	für nichtidentische Erneuerungen, die durch eine Befundveränderung als Erstversorgung gewertet werden

(Fortsetzung nächste Seite)

	Befundklasse 7	Befundklasse 2–4
Weitere Infos	<ul style="list-style-type: none"> Für vollständig implantatgetragene Versorgungen und für Hybridversorgungen gilt: Jede identische Erneuerung ohne Wechsel der Versorgungsform entspricht einer Erneuerung ohne Befundveränderung. Nicht als Befundveränderung zählen darüber hinaus: <ul style="list-style-type: none"> – das Einbeziehen von kw, tw, skw, stw – Explantationen – eine Pfeilervermehrung mit Implantaten 	<ul style="list-style-type: none"> Bei Wechsel der Versorgungsform, also nicht-identischer Erneuerung einer Suprakonstruktion mit vorliegender Befundveränderung, sind keine Festzuschüsse nach der Befund-Nr. 7 anzusetzen. Der Fall wird als Erstversorgung gewertet, die Befundklassen 2–4 sind zutreffend. Als Befundveränderung zählen: <ul style="list-style-type: none"> – das Einbeziehen von x, kx, tx, f – das Einbeziehen von ww

2.2.1 Befundklasse 7 – Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen

Die Befunde der Befundklasse 7 sind maßgeblich, wenn die Erneuerung oder Wiederherstellung von Suprakonstruktionen erforderlich ist. Um innerhalb der Befundklasse schnell die zutreffende Befundnummer zu identifizieren, unterscheidet man zwischen der Erneuerung und der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sowie zwischen feststehenden und herausnehmbaren Suprakonstruktionen:

	Erneuerung	Wiederherstellung
	Eine vorhandene Suprakonstruktion kann nicht mehr durch Wiederherstellungsmaßnahmen funktionstüchtig gestaltet werden und eine identische Suprakonstruktion muss angefertigt werden.	Reparatur einer Suprakonstruktion, d. h., die vorhandene Suprakonstruktion wird wieder funktionstüchtig gestaltet.
Festsitzend	7.1, 7.2	7.3, 7.4
Herausnehmbar	7.5, 7.6	7.7

FZ 7.1

So, wie der Versicherte bei der Erstversorgung mit Suprakonstruktionen einen Anspruch auf einen Festzuschuss hat, erhält er auch bei der Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen einen Festzuschuss. Dies gilt auch für die Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen, bei denen die Implantate vor Einführung des Festzuschusssystemes auf Grund privater Vereinbarungen zwischen Versichertem und Zahnarzt eingesetzt wurden.

Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 ist wie bei der Erstversorgung zu beachten.

Gemäß der Richtlinie gehören Suprakonstruktionen in folgenden Ausnahmefällen zur Regelversorgung:

- a) bei zahnbegrenzten Einzelzahnlücken, wenn keine parodontale Behandlungsbedürftigkeit besteht, die Nachbarzähne kariesfrei und nicht überkronungsbedürftig bzw. überkront sind
- b) bei atrophiertem zahnlosem Kiefer

2

2.2.1.1 Festzuschuss 7.1 – Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnücke), je implantatgetragene Krone

Regelversorgung

Die Erneuerung einer Krone als Suprakonstruktion stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Regelversorgung dar. Damit die Erneuerung der implantatgetragenen Krone einer Regelversorgung entspricht, muss für die Nachbarzähne auch aktuell die Zahnersatz-Richtlinie 36 a zutreffen, nämlich, dass „keine parodontale Behandlungsbedürftigkeit besteht, die Nachbarzähne kariesfrei und nicht überkronungsbedürftig bzw. überkront sind.“

Ungeachtet dessen, ob eine in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 a beschriebene Befundsituation zutrifft, ist die Versorgung nur dann der Regelversorgung zuzuordnen, wenn sie auch in ihrer Fertigungsart der Regelversorgung entspricht, das heißt, bei Versorgung einer Einzelzahnücke würde das Implantat mit einer **Vollgusskrone** versorgt werden bzw. **im Verblendbereich mit vestibulärer Verblendung**.

Wird die **Suprakonstruktion anders gestaltet**, z. B. außerhalb der Verblendgrenzen verblendet, vollkeramisch und/oder vollverblendet, wird die Versorgung **gleichartig**.



Auch die CAD/CAM-Fertigung oder die Fertigungsart Frästechnik führt grundsätzlich zur Gleichartigkeit.